
Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen

Vom 28. Oktober 2008 (Stand 1. November 2012)

Gestützt auf Art. 22 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG)¹⁾

von der Regierung erlassen am 28. Oktober 2008

Art. 1 Anzupassende Erlasse²⁾

Art. 2 Weitere Kompetenzdelegationen

1. Genehmigung von Statuten der Bürgergemeinden (Art. 77 Abs. 4 Gemeindegesetz; BR [175.050](#))

¹ Die Befugnis zur Genehmigung von Erlass und Änderung von Statuten der Bürgergemeinden gemäss Artikel 77 Absatz 4 des Gemeindegesetzes wird an das Departement delegiert.

Art. 3 2. Befugnisse gemäss Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (BR [210.100](#))

¹ Folgende Befugnisse gemäss Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch werden an das Amt für Migration und Zivilrecht delegiert: *

- a) Bewilligung von Namensänderungen (Art. 30 Abs. 1 ZGB);
- b) Klage auf Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 Abs. 1 ZGB);
- c) Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 Abs. 2 PartG);
- d) Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern (Art. 43 Abs. 2 und 3 IPRG).

Art. 4 3. Anordnung Einführungsverfahren (Art. 5 KGBV; BR [217.100](#))

¹ Die Befugnis zur Bestimmung von Beginn und Bezugsgebiet des Einführungsverfahrens gemäss Artikel 5 der Verordnung betreffend das Grundbuch im Kanton Graubünden wird an das Departement delegiert.

¹⁾ BR [170.300](#)

²⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 4. Inkraftsetzung eidgenössisches Grundbuch (Art. 20 Abs. 2 KGBV; BR [217.100](#))

¹ Die Befugnis gemäss Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung betreffend das Grundbuch im Kanton Graubünden, auf Antrag der Aufsichtsbehörde das eidgenössische Grundbuch in Kraft zu setzen, wird an das Departement delegiert.

Art. 6 5. Wahl Handelsregisterführer und Stellvertreter (Art. 2 Vollziehungsverordnung über das Handelsregister (BR [219.600](#)))

¹ Die Befugnis zur Wahl des Handelsregisterführers und dessen Stellvertreter gemäss Artikel 2 der Vollziehungsverordnung über das Handelsregister wird an das Departement delegiert, sofern die Personalgesetzgebung nicht die Regierung für zuständig erklärt.

Art. 7 6. Bezeichnung obligatorische und zugelassene Lehrmittel (Art. 22 Schulgesetz; BR [421.000](#))

¹ Die Befugnis zur Bezeichnung der Lehrmittel gemäss Artikel 22 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden wird an das Departement delegiert.

Art. 8 7. Ausnahmegewilligung Höchst- und Mindestzahlen in Primarschulen (Art. 29 Schulgesetz; BR [421.000](#))

¹ Die Befugnis zur Erteilung einer befristeten Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 29 des Gesetzes für die Volksschule des Kantons Graubünden wird an das Amt delegiert.

Art. 9 8. Beratungskommission (Art. 47 Schulgesetz; BR [421.000](#))

¹ Die Befugnis zur Bestellung von Beratungskommissionen gemäss Artikel 47 des Gesetzes für die Volksschule des Kantons Graubünden wird an das Departement delegiert.

Art. 10 9. Ausnahmegewilligung Wahlpflichtfächer (Art. 15^{bis} Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz; BR [421.010](#))

¹ Die Befugnis zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 15^{bis} Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz wird an das Departement delegiert.

Art. 11 10. Wahl Fleischinspektor (Art. 5 Abs. 1 Kantonale Fleischhygieneverordnung; BR [507.400](#))

¹ Die Befugnis zur Wahl des Fleischinspektors gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Kantonalen Fleischhygieneverordnung wird an das Departement delegiert.

Art. 12 11. Regionale Arbeitsvermittlungsstellen (Art. 3 Abs. 4 Vollziehungsverordnung zum BG über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih; BR [545.100](#))

¹ Die Befugnis der Einrichtung regionaler Arbeitsvermittlungsstellen durch Gemeinden oder Gemeindeverbände gemäss Artikel 3 Absatz 4 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih zuzustimmen, wird an das Departement delegiert.

Art. 13 12. Hilfeleistung in besonderen Fällen (Art. 3 Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz; BR [546.260](#))

¹ Die Befugnis zur Bewilligung von Beiträgen bis 50 000 Franken im Einzelfall für ausserordentliche Hilfeleistungen gemäss Artikel 3 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz wird an das Departement delegiert.

Art. 14 13. Private Schwangerschaftsberatungsstellen (Art. 2 Abs. 1 und 4 Vollziehungsverordnung zum BG über die Schwangerschaftsberatungsstellen; BR [546.500](#))

¹ Die Befugnis zur Anerkennung privater Schwangerschaftsberatungsstellen und zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen wird an das Departement delegiert.

² Die Befugnis gemäss Artikel 2 Absatz 4 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen, die Anerkennung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zu entziehen, sofern die Voraussetzungen zur Anerkennung nicht mehr gegeben sind, wird an das Departement delegiert.

Art. 14a * 13a. Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Art. 14 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz; BR [730.200](#))

¹ Die Befugnis gemäss Artikel 14 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden, Beiträge an Projekte und Studien auszurichten, wird an das Departement delegiert.

Art. 15 14. Zuständigkeit gewässerschutzrechtliche Bewilligungen
Art. 5 Abs. 1 lit. b KGSchV; BR [815.200](#))

¹ Die Befugnis zur Bewilligung für Ausnahmen vom Gebot gemäss Artikel 5 Absatz 1 Litera b der Kantonalen Gewässerschutzverordnung, Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern in überbauten Gebieten naturnah zu gestalten, wird an das Departement delegiert.

Art. 16 15. Humanitäre Hilfe

¹ Die Standeskanzlei entscheidet über die Gewährung von humanitärer Hilfe bis zu einem Betrag von 50 000 Franken.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Ämter vom 22. Dezember 1969³⁾ wird aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

³⁾ AGS 1969, 542 und Änderungen gemäss Register Amtliche Gesetzessammlung

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
28.10.2008	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	-
21.08.2012	01.10.2012	Art. 14a	eingefügt	-
25.09.2012	01.11.2012	Art. 3 Abs. 1	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	28.10.2008	01.01.2009	Erstfassung	-
Art. 3 Abs. 1	25.09.2012	01.11.2012	geändert	-
Art. 14a	21.08.2012	01.10.2012	eingefügt	-